C/2025/2759

14.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11961 — COOPER / VIATRIS (OVER THE-COUNTER ASSETS))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2759)

1. Am 2. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Cooper Consumer Health S.A.S. („Cooper“, Frankreich),

— Vermögenswerte des europäischen OTC-Geschäfts (Geschäft mit frei verkäuflichen Produkten) von Viatris Inc. („Übernahmeziel“, Frankreich und Italien).

Cooper wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Übernahmeziels erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cooper ist auf Verbraucher- und Gesundheitsprodukte spezialisiert und hauptsächlich in der Produktion und im Vertrieb von OTC (frei verkäuflichen Produkten) sowie von Gesundheits- und Selfcare-Produkten für Verbraucher tätig;

— bei dem Übernahmeziel handelt es sich um eine geringe Anzahl von OTC-Vermögenswerten von Viatris Inc., darunter ein Medizinprodukt zum Schneiden von Pillen sowie frei verkäufliche Laxativa, Vitamine und Koffeintabletten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11961 — COOPER / VIATRIS (OVER THE-COUNTER ASSETS)

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË